



GEMEINDE ERDWEG

LANDKREIS DACHAU

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens vom 15.04.2003

Die Gemeinde Erdweg erlässt auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nachfolgende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens, zuletzt geändert mit der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2012:

§ 1 **Grundsätzliches**

1. Der Kindergarten ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung.
2. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die in der Gemeinde Erdweg mit Wohnsitz gemeldet sind;
 2. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 4. Die älteren Kinder vor den jüngeren;
 5. Kinder, die einer sozialen Integration bedürfen (mit ärztlichem Attest)

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2-4 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Sind nicht genügend Kindergartenplätze verfügbar, behält sich der Träger vor, zusammen mit der Kindergartenleitung die Entscheidung zu treffen.

§ 2 **Anmeldung**

1. Der Träger setzt jährlich einen Termin zur Anmeldung fest. Eine Anmeldung außerhalb der Kindergarteneinschreibung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
2. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind 3 Jahre alt wird.
3. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

(2) In begründeten Fällen kann auch ein Kind unter 3 Jahren angemeldet werden.

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
2. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 4 (entfällt)

wurde mit Wirkung vom 01.09.2006 aufgehoben.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten sind für Buchungszeiten zwischen 4 und 7 Stunden:
Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
2. Die Öffnungszeit für eine Buchungszeit zwischen 8 und 10 Stunden
Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
3. Für berufstätige Eltern besteht eine Öffnungszeit für beide Gruppen ab 7.00 Uhr.
4. Die Kernzeiten sind bei
Buchungszeiten von 4 und 10 Stunden von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

§ 5 a Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, sind zur Einnahme des angebotenen Mittagessens verpflichtet.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

1. Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind dem Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
2. Das Kind muss vor Ende der Öffnungszeit von den Erziehungsberechtigten (abholberechtigten Personen) persönlich abgeholt werden.

§ 7 Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiedermehrzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
2. Erkrankungen sollen im übrigen der Kindergartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
3. Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 8 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 1.9.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat.
 - c) die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe, sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheinen.
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn heilpädagogische Behandlung angezeigt ist.
 - e) sonstige wichtige Gründe im Verhalten des Kindes oder Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
2. Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Das gilt auch für den Fall, dass die Besuchsgebühren während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurden.

§ 9 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

1. Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 10 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Gespräche mit der Gruppenleitung oder der Kindergartenleitung können jederzeit vereinbart werden.

§ 12 Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

1. Der Kindergarten übernimmt kraft des Aufnahmebescheides die Aufsichtspflicht hinsichtlich des Kindes.
Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der jeweiligen Gruppen-Öffnungszeit. Ankunft und Abholen des Kindes ist dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben.
Sobald die Eltern sich im Kindergarten aufhalten (z.B. Abholzeiten, Festen usw.) übernehmen die Eltern die Aufsicht über ihr Kind.
Personen, die berechtigt sind, das Kind vom Kindergarten abzuholen, werden im Anmeldebogen genannt. In Ausnahmefällen ist der Kindergarten zu informieren.
2. Die Kinder sind nach § 2 Abs.1 Nr. 8a SGB VII bei Unfall versichert.
Der Versicherungsschutz besteht:
 - auf direktem Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten
 - bei Veranstaltungen und Unternehmungen des Kindergartens
 Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus.
In diesem Fall besteht sofortige Mitteilungspflicht an die Kindergartenleitung.
Diese Versicherung ist beitragsfrei.
3. Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erdweg, den 15.04.2003
Gemeinde Erdweg

Michael Reindl
1. Bürgermeister